

Synopse zur Ersten Änderung der Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“

Alte Fassung	Neue Fassung																																										
<p>§ 21 Bewertung</p> <p>Die Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsfächer sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:</p> <table border="1" data-bbox="165 710 1117 1364"> <tr> <td>eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung</td> <td>100 – 92 Punkte</td> <td>Note 1</td> <td>sehr gut</td> </tr> <tr> <td>eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung</td> <td>unter 92 – 81 Punkte</td> <td>Note 2</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung</td> <td>unter 81 – 67 Punkte</td> <td>Note 3</td> <td>befriedigend</td> </tr> <tr> <td>eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht</td> <td>unter 67 – 50 Punkte</td> <td>Note 4</td> <td>ausreichend</td> </tr> <tr> <td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind</td> <td>unter 50 – 30 Punkte</td> <td>Note 5</td> <td>mangelhaft</td> </tr> <tr> <td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen</td> <td>unter 30 – 0 Punkte</td> <td>Note 6</td> <td>ungenügend</td> </tr> </table>	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100 – 92 Punkte	Note 1	sehr gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92 – 81 Punkte	Note 2	gut	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81 – 67 Punkte	Note 3	befriedigend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67 – 50 Punkte	Note 4	ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	unter 50 – 30 Punkte	Note 5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	unter 30 – 0 Punkte	Note 6	ungenügend	<p>§ 21 Bewertungsschlüssel</p> <p>Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Bewertungsschlüssel zu bewerten:</p> <table border="1" data-bbox="1149 710 2103 1364"> <tr> <td>eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung</td> <td>100,00 – 92,00 Punkte</td> <td>sehr gut</td> </tr> <tr> <td>eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung</td> <td>91,99 – 81,00 Punkte</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung</td> <td>80,99 – 67,00 Punkte</td> <td>befriedigend</td> </tr> <tr> <td>eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht</td> <td>66,99 – 50,00 Punkte</td> <td>ausreichend</td> </tr> <tr> <td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind</td> <td>49,99 – 30,00 Punkte</td> <td>mangelhaft</td> </tr> <tr> <td>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen</td> <td>29,99 – 0 Punkte</td> <td>ungenügend</td> </tr> </table>	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100,00 – 92,00 Punkte	sehr gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	91,99 – 81,00 Punkte	gut	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	80,99 – 67,00 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	66,99 – 50,00 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	49,99 – 30,00 Punkte	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	29,99 – 0 Punkte	ungenügend
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100 – 92 Punkte	Note 1	sehr gut																																								
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92 – 81 Punkte	Note 2	gut																																								
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81 – 67 Punkte	Note 3	befriedigend																																								
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67 – 50 Punkte	Note 4	ausreichend																																								
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	unter 50 – 30 Punkte	Note 5	mangelhaft																																								
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	unter 30 – 0 Punkte	Note 6	ungenügend																																								
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100,00 – 92,00 Punkte	sehr gut																																									
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	91,99 – 81,00 Punkte	gut																																									
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	80,99 – 67,00 Punkte	befriedigend																																									
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	66,99 – 50,00 Punkte	ausreichend																																									
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	49,99 – 30,00 Punkte	mangelhaft																																									
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	29,99 – 0 Punkte	ungenügend																																									

§ 22 Bewertung der Arbeiten der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (2) Über die Bewertung sind Aufzeichnungen zu erstellen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen.
- (3) Weichen die beiden Bewertungen in mindestens einer Notenstufe voneinander ab, sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung anstreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.

§ 23 Bewertung der Arbeiten im Prüfungsbereich Praktische Übungen

§ 22 Bewertungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung ist jede nicht mündlich zu erbringende Prüfungsleistung von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Die Korrektoren sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Das Ergebnis ist die Durchschnittspunktzahl dieser Einzelbewertungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als 15 Punkte oder mindestens in einer Notenstufe voneinander ab, sollen die Prüfer eine Einigung über die Bewertung anstreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.
- (2) Die Prüfungsleistung im Prüfungsbereich „Praktische Übung“ ist vom Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, zu beurteilen und zu bewerten. Das Ergebnis ist vom Prüfungsausschuss zu beschließen und dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (4) Im Rahmen der Begutachtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Es sind Niederschriften auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Formularen zu fertigen. Sie sind von den jeweiligen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

§ 23 gestrichen

Die Arbeit im Prüfungsbereich Praktische Übungen ist von dem Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, zu beurteilen und zu bewerten. Das Ergebnis ist vom Ausschuss zu beschließen und dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Niederschrift

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung durch Ermittlung der Gesamtnote fest.

(2) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei : eins zu gewichten.

(3) Die Gesamtnote wird dadurch ermittelt, dass die Summe der Einzelnoten der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen durch vier geteilt wird. Der Prüfungsausschuss stellt die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Das Gesamtergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sind folgende Notenwerte zu berücksichtigen:

1,00 bis 1,50	=	sehr gut (1)
1,51 bis 2,50	=	gut (2)
2,51 bis 3,50	=	befriedigend (3)
3,51 bis 4,50	=	ausreichend (4)

§ 24 Gewichtung der Prüfungsbereiche, Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung durch Ermittlung der Gesamtnote fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht. Das Gesamtergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Sind die schriftlichen Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die zuständige Stelle teilt dem Prüfungsteilnehmer mit, ob und mit welcher Note er die Abschlussprüfung bestanden hat. Als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsteilnehmer durch die zuständige Stelle.

4,51 bis 5,50 = mangelhaft (5)
ab 5,51 = ungenügend (6)

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 2 und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung erhalten die zuständige Stelle und die Thüringische Bibliotheksschule.

(5) Die zuständige Stelle teilt den Prüflingen im Anschluss an die Feststellung des Prüfungsergebnisses mit, ob und mit welcher Note er die Abschlussprüfung bestanden hat. Als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling durch die zuständige Stelle.